

RADSPORT

REGLEMENTE

*AUSGABE:
01.01.2011*



ÖSTERREICHISCHER - RADSPORT - VERBAND



Österreichischer - Radsport - Verband

PRÄAMBEL

Rudolf MASSAK
Generalsekretär

SATZUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Thema	Seite
	DECKBLATT	1
	PRÄAMBEL	2
	INHALTSVERZEICHNIS	3
§ 1	NAME UND SITZ	4
§ 2	ZWECK DES ÖRV	4
§ 3	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES	4-5
§ 4	AUFBRINGUNG DER MITTEL	5
§ 5	MITGLIEDSCHAFT	6
§ 6	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	7-8
§ 8	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8
§ 9	ORGANE DES ÖRV	8
§ 10	DIE GENERALVERSAMMLUNG	9-10
§ 11	DER VORSTAND	10-12
§ 12	DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG	12
§ 13	DIE AUSSCHÜSSE	12-13
§ 14	DIE KONTROLLKOMMISSION	13
§ 15	SCHIEDSGERICHT	13-14
§ 16	SCHIEDSVERFAHREN	14
§ 17	ANTI-DOPING	14
§ 18	SYMBOLE DES ÖRV	15
§ 19	SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG	15
§ 20	VERBANDSVERMÖGEN	15

Änderungen - BLAU

§ 1 NAME UND SITZ

Österreichischer-Radsport-Verband (ÖRV). Der Verband hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich. Der ÖRV ist das oberste Radsportgremium Österreichs für die ihm angeschlossenen Mitglieder. Er ist Mitglied der Union Cycliste Internationale (UCI) und der Union Européenne de Cyclisme (UEC) sowie als Fachverband für den Radsport Mitglied des Olympischen Komitees (ÖOC) und der Bundessportorganisation (BSO).

Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und dient ausschließlich sportlichen und gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 ZWECK DES ÖRV

- 1) Im österreichischen Radsport die Führung, Regelung, Kontrolle und Disziplinierung unter all seinen Aspekten im gesamten Bundesgebiet Österreichs auszuüben.
- 2) Die Förderung der sportlichen Ethik und der Fairness.
- 3) Die Vertretung des Radsports und die Verteidigung seiner Interessen bei allen internationalen und nationalen Organisationen.
- 4) Die Förderung von freundschaftlichen und sportlichen Verbindungen mit allen nationalen Verbänden der Radsportwelt.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 1) Die Förderung des Radsportes und aller radsportlichen Angelegenheiten sowie das Setzen von Maßnahmen zur Steigerung der Popularität des Radsports (Lobbying).
- 2) Bestimmung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf radsportlicher Wettkämpfe im Einklang mit den Reglementen des Weltradsport-Verbandes (Union Cycliste Internationale - UCI).
- 3) Erstellung und Bekanntmachung aller Regeln des Radsportes durch die Erstellung von Wettkampfbestimmungen.
- 4) Veranstaltungen in allen Disziplinen des Radsportes, wie beispielsweise Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Länderkämpfe, Österreich-Rundfahrt und Österreichische Meisterschaften, bei denen der ÖRV als Veranstalter auftritt.
- 5) Festlegung und Herausgabe des Terminkalenders für den Radsport in Österreich.
- 6) Nominierung und Entsendung der Sportler bzw. Nationalmannschaften zu allen Veranstaltungen des In- und Auslandes, insbesondere bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen.
- 7) Durchführung von Tagungen, Schulungen, Lehrgängen, Seminaren und Prüfungen zum Zweck der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen.

- 8) Ausgabe von Lizenzen im Sinne der ÖRV- / UCI-Reglemente.
- 9) Herausgabe von Druckwerken und periodischen Druckschriften.
- 10) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer verbandseigenen Homepage.
- 11) Führung von Leistungszentren.
- 12) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Radsport-Stätten sowie Verbandslokalitäten.
- 13) Durchführung von Aufgaben, die sich durch die weitere rasche Entwicklung im Sport und Management im Interesse des Radsportes in Österreich ergeben.
- 14) Verteilung des offiziellen österreichischen Sportjahrbuchs und des Abonnements der Zeitschrift „Österreich-Sport“ (BSO-Fachmagazin), deren Abnahme von den Vereinen verpflichtend ist.

§ 4 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Aufnahmegebühren
- 2) Mitgliedsbeiträge. Alle dem ÖRV als Mitglied angehörigen Vereine, alle außerordentlichen ÖRV-Mitglieder und alle ÖRV-Saisonmitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag an den ÖRV zu entrichten, dessen Höhe vom **Vorstand** festgelegt wird.
- 3) Lizenzgebühren
- 4) Renn- und Kalendergebühren
- 5) Subventionen und sonstigen Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- 6) allfällige Einnahmen aus dem ÖRV durchgeführten Radsportveranstaltungen sowie Breitensportlich, fitness-orientierten Radveranstaltungen.
- 7) Vermietung, Verkauf oder sonstiger Überlassung von Verbandsanlagen oder Teilen davon
- 8) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- 9) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- 10) Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
- 11) Erteilung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Seminaren, etc.
- 12) Zinserträgen und Wertpapieren
- 13) Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- 14) Beteiligung an Unternehmen
- 15) Einnahmen, welche durch die Herausgabe, den Vertrieb und Verkauf von Fachdruckwerken zum Selbstkostenpreis entstehen
- 16) Für jede Stimmberechtigung in der Generalversammlung (GV) ist zusätzlich ein Betrag zu entrichten. Die Höhe wird vom **Vorstand** festgelegt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

ORDENTLICHE MITGLIEDER

- 1) Der ÖRV setzt sich im Bereich der ordentlichen Mitglieder aus den Landesradspport-Verbänden sowie allen radspporttreibenden Vereinen und Radspportsektionen von Sportvereinen mit eigenen, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechenden und genehmigten Statuten zusammen, die durch Beschluss **des Vorstandes** als Mitglieder aufgenommen wurden. Die Mitgliedschaft beim Österreichischen-Radsport-Verband verpflichtet die Landesradspport-Verbände, Vereine und Radspportsektionen und ihre Mitglieder, sich den ÖRV-Statuten und -Reglements zu unterwerfen, ebenso wie allen Entscheidungen, die im Zusammenhang damit getroffen werden.
 - a) **Landesradspport-Verbände (LRV)**

In jedem Bundesland bilden die dort ansässigen Radsportvereine den Landesradspport-Verband, dessen Tätigkeit sich auf das jeweilige Bundesland erstreckt. Die Satzungen der Landesradspport-Verbände haben den Satzungen des ÖRV sinngemäß zu entsprechen. Die Landesradspport-Verbände regeln in ihrem Tätigkeitsbereich den Radsport in allen seinen Zweigen gemäß den vom ÖRV herausgegebenen Bestimmungen und nehmen die Interessen der ihrem Tätigkeitsbereich zugehörigen Vereine gegenüber dem ÖRV wahr.
 - b) **Radsportvereine**

Diese müssen vereinsbehördlich gemeldet und nicht untersagt worden sein.
Die Vereine geben sich ihre Satzungen selbst, doch dürfen diese den Satzungen des ÖRV nicht widersprechen.

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

- 2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den ÖRV vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe **vom Vorstand** festgelegt wird, unterstützen. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich den ÖRV-Statuten und -Reglements zu unterwerfen, ebenso wie allen Entscheidungen, die im Zusammenhang damit getroffen werden.

SAISONMITGLIEDER

- 3) Saisonmitglieder haben die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder, scheiden aber nach Ablauf der für ihre Mitgliedschaft vereinbarten Zeit automatisch aus dem ÖRV wieder aus. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich den ÖRV-Statuten und -Reglements zu unterwerfen, ebenso wie allen Entscheidungen, die im Zusammenhang damit getroffen werden.

EHRENMITGLIEDER

- 4) Um den ÖRV besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag **des Vorstandes** oder der Landesradspport-Verbände der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

VEREINE

- 1) Jeder in Österreich rechtmäßig bestehende Sportvereine - § 5 (1) b - hat das Recht in den ÖRV aufgenommen zu werden, wenn er sich den Satzungen des ÖRV unterwirft, und seine eigenen Satzungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des ÖRV stehen. Die Aufnahme erfolgt über schriftlichen Antrag an **den Vorstand**, gegen vorherigen Erlag einer Aufnahmegebühr. Diese Gebühr wird jährlich **vom Vorstand** festgelegt.

Der Vorstand hat den Antragsteller sowie den zuständigen LRV von seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Innerhalb von 30 Tagen hat der LRV das Recht gegen die Entscheidung **des Vorstandes** beim Schiedsgericht Berufung einzulegen.

Gleichfalls innerhalb von 30 Tagen hat der betroffene Verein das Recht gegen einen ablehnenden Bescheid **des Vorstandes** zu seinem Aufnahmeansuchen beim Schiedsgericht zu berufen.

Lizenzen im Sinne der ÖRV- und UCI-Reglemente werden nur an Mitglieder jener Vereine ausgegeben, die dem ÖRV angehören oder unter die UCI-Bestimmungen für Lizenzausstellung fallen.

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

- 2) Außerordentliche Mitglieder können Personen, Vereine, Verbände, Unternehmen oder sonstige Institutionen sein. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

SAISONMITGLIEDER

- 3) Saisonmitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden (bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Voraussetzung). Über die Aufnahme von Saisonmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ablauf der Saisonvereinbarung.
- 2) Der freiwillige Austritt ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem ÖRV möglich und dem ÖRV schriftlich anzuzeigen. Die ordentliche Mitgliedschaft beim ÖRV erlischt mit der Auflösung eines Vereines bzw. der Einstellung der Radsportaktivitäten der Radsektion des Vereines.
- 3) Der Ausschluss eines Vereines oder eines Mitglieds kann durch den Vorstand des ÖRV mit einer 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen, wenn:

- a) der Verein oder das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ÖRV trotz wiederholter Mahnungen im Rückstand bleibt.
- b) der Verein oder das Mitglied sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, die den Satzungen des ÖRV gröblich zuwiderlaufen, oder Beschlüssen des ÖRV wissentlich oder in der Absicht, den ÖRV oder seine Organe zu schädigen, entgegenwirkt.
Ferner, wenn er durch sein Verhalten den Bestand oder das Ansehen des ÖRV oder seine Organe, Mitglieder oder des gesamten Radsports gefährdet.
- c) gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Verein oder Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder des ÖRV sind nach diesem Statut oder gemäß den von den ÖRV-Organen festgelegten Bedingungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖRV teilzunehmen, dessen Einrichtungen zu benutzen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird unter § 10 geregelt, wobei die LRV-Delegierten selbst Organe oder Mitglieder der LRV's oder deren angeschlossenen Vereine sein müssen. Das passive Wahlrecht kann auch Personen, die außerordentliche ÖRV-Mitglieder sind, zugestanden werden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖRV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Verbandszweck Abbruch erleiden könnte. Sie haben die ÖRV-Satzungen und die Beschlüsse der ÖRV-Organen zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung aller aus ihrem Verhältnis zum ÖRV erwachsenden Gebühren in voller Höhe verpflichtet.

§ 9 ORGANE DES ÖRV

Die Verwaltung des ÖRV erfolgt durch folgende Organe:

die Generalversammlung
den Vorstand
die Geschäftsführung
die Kontrollkommission

§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre am Ende der Funktionsperiode **des Vorstandes** im letzten Jahresviertel statt.
An ihr nehmen folgende ordentliche Delegierte stimmberechtigt teil:

Die Mitglieder des **Vorstandes** (Ausnahme: Tagesordnungspunkt " Entlastung "),
sowie Delegierte der Landesradsport-Verbände nach folgendem Schlüssel:

Die Landesradsport-Verbände entsenden:

Anzahl der Lizenzen	Anzahl der Delegierten
bis 30 Lizenzen	einen ordentlichen Delegierten
31 bis 60 Lizenzen	zwei ordentliche Delegierte
61 bis 90 Lizenzen	drei ordentliche Delegierte
91 bis 120 Lizenzen	vier ordentliche Delegierte
121 bis 150 Lizenzen	fünf ordentliche Delegierte
151 bis 180 Lizenzen	sechs ordentliche Delegierte
181 bis 210 Lizenzen	sieben ordentliche Delegierte
211 bis 240 Lizenzen	acht ordentliche Delegierte
241 bis 270 Lizenzen	neun ordentliche Delegierte
271 bis 300 Lizenzen	zehn ordentliche Delegierte
301 bis 330 Lizenzen	elf ordentliche Delegierte
331 bis 360 Lizenzen	zwölf ordentliche Delegierte
361 bis 390 Lizenzen	dreizehn ordentliche Delegierte
ab 391 Lizenzen	vierzehn ordentliche Delegierte

Die namentliche Bekanntgabe der Delegierten muss bis drei Wochen vor der Generalversammlung an den ÖRV erfolgen.

Es werden nur Lizenzen jener Vereine berücksichtigt, welche bis zu jenem 31. Juli, der der Generalversammlung vorausgeht, vereinsbehördlich gemeldet, von der Behörde nicht untersagt bzw. zur Aufnahme ihrer Tätigkeit eingeladen wurden und auf Beschluss **des Vorstandes** in den ÖRV aufgenommen worden sind. Die Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖRV erfüllt haben (mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung).

Jeder bevollmächtigte ordentliche Delegierte mit Stimmrecht darf nur mit einer einzigen Stimmberechtigung ausgestattet sein. Als Stichtag für die Anwendung des Delegiertenschlüssels gilt ebenfalls der der Generalversammlung vorausgehende 31. Juli.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des ÖRV, seine Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Tagespräsidium.

Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über die Auflösung des ÖRV und Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Antragsberechtigt zur Generalversammlung sind **der Vorstand** des ÖRV sowie die einzelnen Landesradspport-Verbände (LRV). Anträge sind schriftlich mindestens sechs Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung einzubringen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung die eingebrachten Anträge den Landesradspport-Verbänden schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die direkt bei der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch **den Vorstand** des ÖRV mindestens zehn Wochen vorher. Über Beschluss des **Vorstandes**, auf Antrag von mindestens 5 LRV's oder mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitgliedervereinen des ÖRV ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) **die Wahl des Präsidenten, des Finanzreferenten, des Schriftführers und der Kontrollkommission**
- b) die Beschlussfassung über die Berichte des **Vorstandes**
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des **Vorstandes**
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- f) die Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt des ÖRV als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des ÖRV
- h) die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung im Übrigen selbst.

§ 11 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- **dem Präsidenten des ÖRV**
- **den Präsidenten der Landes-Radsport-Verbände als ÖRV-Vizepräsidenten**
- **dem Finanzreferenten**
- **dem Schriftführer**
- **dem Vorsitzenden des Sportausschusses**
- **dem Generalsekretär**

Der Präsident, der Finanzreferent und der Schriftführer werden von der Generalversammlung namentlich gewählt. Die Funktionsperiode dauert vier Jahre.

Die Präsidenten der LandesradSPORT-Verbände werden von der Generalversammlung ihrer jeweiligen LandesradSPORT-Verbände gewählt und sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode Vizepräsidenten des ÖRV.

Der Vorsitzende des Sportausschusses wird vom Vorstand ernannt. Der Generalsekretär wird vom Vorstand bestellt und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist bei mehrheitlicher Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident ein Dirimierungsrecht. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er nimmt die Berichte der Geschäftsführung entgegen und beschließt das Budget.

Der Vorstand ist verantwortlich für alle Geschäfte organisatorischer und sportlicher Art und bestellt die Vertreter für die UCI, das ÖOC, die BSO sowie ähnliche Körperschaften im In- und Ausland. Er ist berechtigt, Dienstverhältnisse einzugehen oder diese aufzulösen. Der Präsident vertritt den ÖRV nach außen und leitet seine Geschäftsführung. Er beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der mit dem ÖRV in einem Dienstverhältnis stehenden Personen.

Alle vom Verband ausgehenden Schriftstücke haben grundsätzlich seine Unterschrift zu tragen, doch kann er fallweise oder bis auf weiteres anderen Personen dieses Recht übertragen. In dringenden Fällen kann der Präsident ex praesidio Entscheidungen treffen. Über diese Entscheidungen hat er in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Der Finanzreferent sorgt für eine klaglose Geldgebarung bzw. überwacht dieselbe. Er stellt ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben sowie für den Aufteilungsschlüssel im Rahmen des Jahrebudgets für die LRV's und an den ÖRV.

Über die laufenden Geldgebarungen erstattet er regelmäßig dem Vorstand Bericht. Der Generalsekretär veranlasst in den Sitzungen die Protokollführung, der Schriftführer zeichnet das Protokoll nach erfolgter Überprüfung durch den Vorstand und bestätigt dessen Richtigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Personen fallweise, zeitweise oder ständig zur Beratung den Sitzungen beizuziehen.

Der Vorstand beschließt die Aufnahme von Vereinen. Gegen diese Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme von Vereinen steht eine Berufungsmöglichkeit beim Schiedsgericht offen.

Der Vorstand ist für die rechtzeitige Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen zuständig. Er kann Anträge an die Generalversammlung stellen.

Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder während einer Funktionsperiode entsprechend befähigte Personen in den Vorstand zu kooptieren.

Der Vorstand tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

§ 12 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzreferenten, dem Generalsekretär und dem Geschäftsführer der ÖRV-Management-GmbH. Die Geschäftsführung tagt permanent. Sie erledigt die laufenden Geschäfte. Finanzielle Entscheidungen sind durch das Jahresbudget eingegrenzt. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 DIE AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann Ausschüsse bestimmen, die in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf zu tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben.

SPORTAUSSCHUSS (SPAU)

- 1) Der SPAU und dessen Vorsitzender werden **vom Vorstand** bestellt. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der ÖRV-Generalsekretär bilden die SPAU-Exekutive, die in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferenten die sportlichen Entscheidungen trifft. Bei finanziellen Auswirkungen muss die Zustimmung der Geschäftsführung eingeholt werden.

Die Fachgebiete des SPAU sind:

Rennsport
Querfeldein
Mountainbike
Hallenradsport
BMX und Freestyle
Behinderten-Radsport
Radtouristik und Radmarathon

DISZIPLINARAUSSCHUSS (DAUS)

- 2) Der Disziplinarausschuss wird **vom Vorstand** bestellt. Er besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Der Disziplinarausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Mitglieder dürfen keinem Führungsgremium des ÖRV, LRV oder den drei Verbänden (ARBÖ, ÖAMTC, Union) angehören und keine Lizenznehmer sein. Gleichfalls sind hauptberufliche Mitarbeiter der genannten Gremien nicht zugelassen. Sein Einsatz ist in den Wettfahrbestimmungen geregelt.

Der Vorstand ist im Disziplinarrecht die höchste Berufungsinstanz, deren Entscheidung endgültig ist, mit Ausnahme von Streitigkeiten aus Verbandsverhältnissen (Schiedsgericht).

WEITERE AUSSCHÜSSE

- 3) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf bestellt werden. Die Vorsitzenden der bestellten Ausschüsse können nach Bedarf **vom Vorstand** mit beratender Stimme zur Berichterstattung eingeladen werden. Die Bestellung aller Ausschussmitglieder ist grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren vorgesehen. **Der Vorstand** ist berechtigt, einzelne Mitglieder der Ausschüsse bei Nichtwahrnehmung der übernommenen Pflichten zu entlassen und neue Ausschussmitglieder zu bestellen.

§ 14 DIE KONTROLLKOMMISSION

Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Kontrollkommission prüft die Geschäftsführung und Geschäftsgebarung des Vorstandes periodisch. Auf Empfehlung **des Vorstandes** jene der LRV's und auf Empfehlung der LRV's die Geschäftsführung und -gebarung der Vereine, die öffentliche Gelder des ÖRV oder LRV erhalten oder verwalten. Sie hat das Recht, mit einem Vertreter den Sitzungen **des Vorstandes** mit beratender Stimme beizuwohnen. **Die Mitglieder der Kontrollkommission müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keine Funktion in weiteren ÖRV-Organen mit Ausnahme der Generalversammlung ausüben.**

§ 15 SCHIEDSGERICHT

Streitfragen zwischen dem ÖRV und seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das gilt auch für Streitigkeiten über das Entstehen des ÖRV und die Gültigkeit dieser Satzung, für Streitigkeiten unter den Mitgliedern des ÖRV, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organs oder einer sonstigen Einrichtung des ÖRV ergeben, sowie beim Streit über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des ÖRV hat, besteht aus drei Schiedspersonen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften haben. Als Schiedsperson kann nicht benannt werden, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum ÖRV oder einer der Streitparteien steht.

Das Schiedsgericht ist kein Organ des ÖRV. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 SCHIEDSVERFAHREN

Wer das Schiedsgericht gemäß § 15 anrufen will (Kläger), hat dies der anderen Partei (Beklagter) durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Darin ist der streitige Sachverhalt kurz anzugeben und eine Schiedsperson zu benennen. Auch eine Mehrheit von Klägern kann nur eine Schiedsperson benennen.

Die beklagte Partei hat binnen 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits eine Schiedsperson zu benennen. Nach Ablauf der Frist kann die klagende Partei verlangen, dass der andere Schiedsrichter durch den/die Präsidenten/in des Oberlandesgerichts Wien benannt wird. Auch für eine Mehrheit von Beklagten kann nur eine Schiedsperson benannt werden.

Beim Wegfall einer Schiedsperson lebt das Benennungsrecht entsprechend Absätzen 1 und 2 wieder auf.

Beide Schiedspersonen haben binnen 10 Tagen nach der Benennung einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende zu bestimmen. Sie können diese Frist jedoch einvernehmlich in angemessenem Umfang verlängern, jedoch nicht länger als gesamt 30 Tage. Nach Ablauf der Frist kann jede Partei verlangen, dass der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts durch den/die Präsidenten/Präsidentin des Oberlandesgerichtes Wien benannt wird.

Das Schiedsgericht ist an die Satzung und die Ordnungen des ÖRV und die Vorschriften des materiellen Rechts der Republik Österreich gebunden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften für Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das für den 11. Bezirk in Wien sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 17 ANTI-DOPING

Der ÖRV sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 18 SYMBOLE DES ÖRV

Das Abzeichen des ÖRV ist ein farblich in Grau (obere 4/5) und Schwarz (unteres Fünftel) unterteiltes Rechteck im Hochformat. Vor grauem Hintergrund fährt ein stilisierter roter Radfahrer von links nach rechts auf einer die österreichische Nationalfahne darstellenden Straße. Der kursiv gestellte Schriftzug " ÖRV " (weiß auf schwarzem Hintergrund) komplettiert das Verbandssymbol.

Das Symbol des Österreichischen Radsportverbandes ist sein Eigentum und darf ohne Genehmigung des ÖRV nicht anderweitig verwendet bzw. vervielfältigt werden.

§ 19 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Satzungsänderungen und Auflösung des ÖRV können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen bedarf es in der Regel einer 2/3 Mehrheit, eine erforderliche Anpassung der ÖRV-Satzungen an gesetzlich vorgegebene Notwendigkeiten kann jedoch auch durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Für die Auflösung des ÖRV bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Das im Falle einer Auflösung bestehende Vermögen des ÖRV geht zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbände des ARBÖ, des ASVÖ / ÖAMTC-Radsportkuratoriums und der Union, welche verpflichtet sind, dieses Vermögen für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 20 VERBANDSVERMÖGEN

Es darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.